

II- 706 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. April 1972

No. 372/J

A n f r a g e

der Abg. Regensburger und Genossen  
an den Bundesminister für Verkehr  
betreffend Postzustellung

Wie uns bekannt ist, kommt es immer wieder vor, daß Rückscheinbriefe zurückgesandt werden, obwohl dem Zustellorgan die Neuanschrift des Empfängers genau bekannt ist, bzw. war und sich die neue Adresse noch im Zustellbereich des gleichen Postboten befand. Daher sollte in die für die Zustellung maßgebenden Vorschriften der Post eine Bestimmung aufgenommen werden, daß bei Änderung der Anschrift die Zustellung auch dann vorzunehmen wäre, wenn die Identität zweifelsfrei feststeht und die geänderte Anschrift bekannt oder ohne wesentlichen Aufwand zu ermitteln ist und den gleichen Zustellbezirk betrifft.

Weiter wäre anzuregen, mit den am häufigsten in Betracht kommenden Staaten, wie z.B. der Bundesrepublik Deutschland, Verwaltungsübereinkommen bzw. Rechtshilfsabkommen in Verwaltungssachen zu schließen und darin die Zustellung von amtlichen Schriftstücken zu regeln.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Verkehr folgende

A n f r a g e:

1.) Sind Sie bereit, die Zustellungsvorschriften der Post dahingehend zu novellieren, daß bei Änderung der Anschrift die Zustellung auch dann vorgenommen wird, wenn die Identität zweifelsfrei feststeht und die geänderte Anschrift bekannt oder ohne wesentlichen Aufwand zu ermitteln ist und den gleichen Zustellbezirk betrifft?

2.) Wenn ja, wann kann mit einer entsprechenden Novellierung gerechnet werden?

3.) Welche Chancen bestehen hinsichtlich des Abschlusses von Verwaltungsübereinkommen bzw. Rechtshilfeabkommen in Verwaltungssachen, womit die Zustellung von amtlichen Schriftstücken geregelt wird?